

Umsetzung der neuen EU-Verbandsklagenrichtlinie

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Sachsen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz - VRUG)

für die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 10. Mai 2023

08. Mai 2023

Inhalt

I. EINLEITUNG	4
II. SUMMARY DER WESENTLICHSTEN ANMERKUNGEN /	5
ÄNDERUNGSWÜNSCHE DER VERBRAUCHERZENTRALE SACHSEN	5
1. Spätes Opt-in	5
3. WEITEN ANWENDUNGSBEREICH BEIBEHALTEN	5
4. BREITE KLAGEBEFUGNIS	5
5. ZULÄSSIGKEITSHÜRDE SENKEN	5
6. PAUSCHALIERUNGS- UND SCHÄTZUNGSBEFUGNIS ERGÄNZEN	5
7. SACHWALTERENTSCHEIDUNG STÄRKEN.....	5
8. KOSTEN BEGRENZEN	6
9. GEWINNABSCHÖPFUNG WEITERGEHEND REFORMIEREN	6
10. ZUR EINFÜHRUNG VON GRUPPENKLAGEN.....	6
III. VERBRAUCHERPOLITISCHE BEWERTUNG WICHTIGER REGELUNGEN IM	7
EINZELNEN	7
ARTIKEL 1 – VERBRAUCHERRECHTEDURCHSETZUNGSGESETZ.....	7
Zu § 1 – Verbandsklagen	7
Zu § 2 – Klageberechtigte Stellen.....	8
Absatz 1: Anforderungen an Klageberechtigung senken und vereinheitlichen	8
Zu § 3 – Zuständigkeit.....	8
Zu § 9 – Gerichtlicher Vergleich	11
Zu § 10 – Austritt aus dem Vergleich.....	11
Zu § 12 – Informationspflichten	11
Zu § 15 – Klageschrift	11
Zu ergänzen: Kollektive Schätzungs- und Pauschalierungsbefugnis	12
Zu Unterabschnitt 3 – Umsetzungsverfahren.....	13
Zu § 27 – Aufgaben des Sachwalters	13
Zu § 40 – Herausgabeanspruch des Unternehmers	13
Zu § 46 – Anmeldung von Ansprüchen; Rücknahme der Anmeldung.....	13
ARTIKEL 2 – MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGENREGISTER-VERORDNUNG	15
VERBANDSKLAGENREGISTERVERORDNUNG ANPASSEN	16
ARTIKEL 7 – BÜRGERLICHES GESETZBUCH	17
Verjährungshemmung durch Antrag auf einstweilige Verfügung und	
Unterlassungsklage (§ 204a Absatz 1 Nummer 1 und 2).....	17
Verjährungshemmung bei Musterfeststellungsklagen (§ 204a Absatz 1 Nummer 3) ...	17
Verjährungshemmung bei der Abhilfeklage (§ 204a Absatz 1 Nummer 4).....	19
ARTIKEL 9 – UNTERLASSUNGSKLAGENGESETZ.....	20
Zu § 2 – Anwendungsbereich.....	20
Zu § 6 – Gerichtliche Zuständigkeit	20
Zu § 16 – Bußgeld.....	20

ARTIKEL 12 – GESETZ GEGEN DEN UNLAUTEREN WETTBEWERB	21
Zu § 10 – Gewinnabschöpfung.....	21
ARTIKEL 27 – GERICHTSKOSTENGESETZ	23
Zu § 48 – Streitwertbegrenzung bei Abhilfeklagen und Gewinnabschöpfung.....	23
NEU: GESETZGEBUNGSVERFAHREN ZUR EINFÜHRUNG EINER KOMPLEMENTÄREN GRUPPENKLAGE	24
IV. FAZIT	25

I. EINLEITUNG

Der Verbraucherzentrale Sachsen bedankt sich für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetzes (VRUG) Stellung nehmen zu dürfen.

Die Verbraucherzentrale Sachsen begrüßt den Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie grundsätzlich. Die Richtlinie zur Einführung von Kollektivklagen für Verbraucherverbände bietet die Grundlage für eine moderne, rechtsstaatliche und verbraucherfreundliche Sammelklage. Die EU-Verbandsklage geht damit über die in 2018 eingeführte Musterfeststellungsklage hinaus und ergänzt diese durch das neue und weitergehende Instrument der Abhilfeklage äußerst sinnvoll. Durch die Verbandsklagenrichtlinie werden zudem die schon bestehenden Regelungen über Unterlassungsklagen zur Durchsetzung von Verbraucherrechten erweitert.

Die Verbraucherzentrale Sachsen empfiehlt dem SMJuSDEG jedoch einer Verabschiedung der vorgelegten Gesetzesentwürfe nicht ohne Änderungsersuchen zuzustimmen. Sowohl im Koalitionsvertrag wie auch in parteipolitischen Erklärungen gibt es klare Bekenntnisse für eine anwendungs- und verbraucherfreundliche Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie. Der vorgelegte Entwurf wird den Interessen der sächsischen Verbraucher*innen leider noch unzureichend gerecht.

- Im Bundestagswahlprogramm der Grünen steht: „Die Verbandsklage-Richtlinie der EU setzen wir verbraucherfreundlich und zügig in nationales Recht um.“
- Im Koalitionsvertrag der Ampelregierung heißt es: „Die EU-Verbandsklagerichtlinie setzen wir anwenderfreundlich und in Fortentwicklung der Musterfeststellungsklage um und eröffnen auch kleinen Unternehmen diese Klagemöglichkeiten.“¹
- Im Beschluss des SPD-Parteivorstands vom 8. Mai 2021² wird festgehalten: „Mit der reformierten EU-Verbandsklagerichtlinie (New Deal for Consumers) soll es für Verbraucherverbände möglich werden, Schadensersatz für eine Vielzahl von betroffenen Verbrauchern einzuklagen. Wir begrüßen die neue europäische Verbandsklage als echtes Schwert auf der Seite der Verbraucherinnen und Verbraucher und werden für eine verbraucherfreundliche Umsetzung ins deutsche Recht sorgen. Damit lassen sich dann Zahlungen und andere Leistungen direkt an Verbraucher durchzusetzen [...]
- Auch der Bundesminister der Justiz bekennt sich in seiner Pressemitteilung zu einer Abhilfeklage, die die Justiz entlastet: "Der Diesel-Skandal oder Forderungen wegen überhöhter Kontogebühren durch Banken haben zu Klagewellen geführt. Mit der Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie werden wir die Justiz spürbar entlasten: Denn Verbraucherverbände können die Erfüllung gleichgelagerter Ansprüche für die Verbraucherinnen und Verbraucher künftig direkt einklagen. [...]"

Die Verbraucherzentrale Sachsen bitte die Landesregierung, die Vorschläge in dieser Stellungnahme zu berücksichtigen und in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

¹ Koalitionsvertrag der „Ampel“, Kapitel Justiz, verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>, abgerufen am 21.02.2023

² Beschluss des SPD-Parteivorstands vom 08.05.2021, Zeile 120 ff., https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Parteispitze/PV_2021/20210508_Beschluss_PV_Familie_Verbraucherpolitik.pdf, abgerufen am 21.02.2023

II. Summary der wesentlichsten Anmerkungen / Änderungswünsche der Verbraucherzentrale Sachsen

1. Spätes Opt-in

Geschädigte Verbraucher*innen müssen sich noch nach einem Urteil oder Vergleich für das Umsetzungsverfahren anmelden können. Nur so kann die erforderliche Breitenwirkung der Abhilfeklage erreicht und die Gerichte von massenhaften Parallelverfahren entlastet werden. Die im Referentenentwurf vorgesehene frühe Anmeldung noch vor dem ersten Termin der mündlichen Verhandlung ist abzulehnen.

2. VERJÄHRUNGSHEMMUNG OHNE ANMELDUNG

Die Verjährung aller von der Verbandsklage abhängigen Ansprüche geschädigter Verbraucher*innen ist unabhängig von einer Anmeldung zum Klageregister automatisch zu hemmen. Dies darf nicht nur für Unterlassungsklagen, sondern muss auch für Abhilfeklagen gelten.

3. WEITEN ANWENDUNGSBEREICH BEIBEHALTEN

Die Beibehaltung des weiten Anwendungsbereichs der Musterfeststellungsklage ist sehr zu begrüßen.

4. BREITE KLAGEBEFUGNIS

Damit möglichst viele – auch nicht überwiegend staatlich geförderte – Verbände die Verbandsklage nutzen können, müssen die Anforderungen an die Klagebefugnis gesenkt werden.

5. ZULÄSSIGKEITSHÜRDE SENKEN

Die Zulässigkeithürde von 50 Einzelfällen ist praxisfern und zu hoch. Insbesondere bei alternativen Feststellungsanträgen multipliziert sich die Zahl, wodurch der Vorbereitungsaufwand stark ansteigen würde und kleinere Massenschäden automatisch außen vor blieben. Die Zahl ist auf zehn zu senken.

6. PAUSCHALIERUNGS- UND SCHÄTZUNGSBEFUGNIS ERGÄNZEN

Dem Gericht sind ausreichende kollektive Schätzungs- und Pauschalierungsmöglichkeiten an die Hand zu geben, damit eine Abhilfeklage nicht an geringfügigen Unterschieden einzelner Fälle scheitert.

7. SACHWALTERENTSCHEIDUNG STÄRKEN

Die Sachwalterentscheidung im Umsetzungsverfahren muss grundsätzlich abschließend sein und rechtskräftig werden. Einwendungen, die den Einzelfall betreffen, müssen im Sachwalterverfahren vorgebracht werden. Der weitgehende, nachgelagerte Herausgabeanspruch des unterlegenen Unternehmers ist entschieden abzulehnen.

8. KOSTEN BEGRENZEN

Die Begrenzung des Streitwerts für Verbandsklagen und die Klage auf Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrags ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Grenze sollte allerdings beim bewährten Betrag von 250.000 Euro gezogen werden. Die vorgesehene Deckelung bei 500.000 Euro ist zu hoch für gemeinnützig handelnde Verbraucherverbände.

9. GEWINNABSCHÖPFUNG WEITERGEHEND REFORMIEREN

Die Reform der Gewinnabschöpfung ist zu begrüßen, sie geht aber nicht weit genug. Weitere Beweiserleichterungen bei der Gewinnberechnung sind ebenso erforderlich wie eine Kostendeckelung durch Begrenzung des Streitwerts.

10. ZUR EINFÜHRUNG VON GRUPPENKLAGEN

Die Einführung von ergänzenden Gruppenklagen ist sinnvoll und zu begrüßen. Nur so können sich Geschädigte in ähnlich gelagerten Fällen auch ohne einen Verband oder eine andere Institution zusammenschließen, um ihre berechtigten Forderungen kollektiv durchzusetzen. Um die Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie nicht weiter zu verzögern, sollte im Anschluss zügig ein ergänzender Gesetzentwurf auf den Weg gebracht werden.

III. VERBRAUCHERPOLITISCHE BEWERTUNG WICHTIGER REGELUNGEN IM EINZELNEN

ARTIKEL 1 – VERBRAUCHERRECHTEDURCHSETZUNGSGESETZ

Zu § 1 – Verbandsklagen

Die Verbraucherzentrale Sachsen begrüßt, dass laut Begründung am weiten zivilrechtlichen Anwendungsbereich in Anlehnung an § 606 Absatz 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 29c Absatz 2 ZPO festgehalten werden soll. Durch den persönlichen Anwendungsbereich werden Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen (europäischem) Verbraucherrecht und sonstigem Zivilrecht vermieden.

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass neben der in der Richtlinie vorgeschriebenen Abhilfeklage auch weiterhin Musterfeststellungsklagen vorgesehen sind. Wie sich bereits aus § 41 VDuG-E ergibt, findet dabei der Vorbehalt für ein subsidiäres Feststellungsinteresse gemäß § 256 Absatz 1 ZPO keine Anwendung. Die Feststellungsklage ist damit nicht subsidiär, sondern gleichwertig, was ebenfalls zu begrüßen ist.

Die Musterfeststellungsklage muss allerdings reformiert und an die entsprechenden Forderungen zur Abhilfeklage angepasst werden. Dies betrifft vor allem die automatische Verjährungshemmung durch Erhebung der Musterfeststellungsklage. Auf eine Anmeldung zum Klageregister sollte dann folgerichtig ganz verzichtet werden.

Sehr wichtig ist, dass Abhilfe- und Musterfeststellungsklagen auch miteinander kombiniert und entsprechende Anträge während des laufenden Verfahrens geändert werden können.

In der gerichtlichen Praxis könnten Abhilfeanträge an der erforderlichen Gleichheit und den damit zusammenhängenden schwierigen Fragen individueller Anspruchsvoraussetzungen, Einreden und Einwendungen scheitern. Es muss deshalb möglich sein, Abhilfeanträge von vornherein mit (gegebenenfalls auch hilfsweisen) Musterfeststellungsanträgen verbinden zu können.

Aus dem Regelungsvorschlag geht nicht ausdrücklich hervor, ob eine Kombination zulässig ist, auch wenn sie nach den allgemeinen Regelungen der (Eventual-)Klagehäufung und Klageänderung möglich sein sollte. Laut Begründung entscheidet der klagende Verband alternativ zwischen einer der beiden Klagearten (Leistung *oder* Feststellung)³. Deshalb sollte möglichst im Gesetz, mindestens aber in der Begründung, klargestellt werden, dass auch eine Verbindung einschließlich einer Abstufung in Form von Hilfsanträgen sowie eine Klageänderung (§ 263 ZPO), insbesondere auf richterlichen Hinweis, in Frage kommen.

Sollte es im Ergebnis nicht möglich sein, Abhilfe- und Musterfeststellungsanträge zu verbinden oder die Klage zu ändern, müsste nach einer gescheiterten Abhilfeklage eine erneute Musterfeststellungsklage erhoben werden. Die damit verbundenen Kosten würden einer erneuten Klage möglicherweise entgegenstehen. Auch die damit verbundene erneute Anmeldeobligiertheit für Betroffene sollte – sofern sie entgegen dieser Stellungnahme beibehalten wird – jedenfalls vermieden werden.

✦ Klarstellung zur Verbindung von Abhilfe- mit Feststellungsanträgen

Die Möglichkeit einer Verbindung von – gegebenenfalls hilfsweisen - Abhilfe- und Feststellungsanträgen in einer gemischten Klage sollte klargestellt werden.

³Begründung zu Artikel 1, Abschnitt 1, § 1, Absatz 1, Nummer 2 (Seite 69): „Entsprechend der Dispositionsmaxime kann die Klagepartei die freie Wahl treffen, ob sie mit einer Abhilfeklage auf Leistung oder mit einer Musterfeststellungsklage auf Feststellung klagt.“

Zu § 2 – Klageberechtigte Stellen

Absatz 1: Anforderungen an Klageberechtigung senken und vereinheitlichen

Die Anforderungen an im Inland klageberechtigte inländische Verbände gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 VDUG-E sind aus Sicht der Verbraucherzentrale Sachsen zu hoch.

Die Beibehaltung der strengen Kriterien aus der Musterfeststellungsklage würde dazu führen, dass inländische Verbände im Inland nur unter deutlich engeren Voraussetzungen klagebefugt wären, als ausländische Verbände. Darüber hinaus würde man inländischen Verbänden, die die europäischen Kriterien erfüllen, im Ausland eine Klagebefugnis einräumen, den gleichen Verbänden aber im Inland den Zugang zu Verbandsklagen verwehren. Die damit einhergehende Inländerdiskriminierung ist weder gerechtfertigt noch pragmatisch, weil sie für ausgeschlossene Verbände *forum shopping* im Ausland fördert und umgekehrt Klagen durch ausländische Verbände begünstigt, wenn sich im Inland kein Kläger findet.

Die Fortschreibung der unwiderleglichen Vermutung der Klagebefugnis für überwiegend mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände und Verbraucherzentralen ist unbedingt zu begrüßen. Die Regelung hat sich sowohl für Unterlassungsklagen wie auch für Musterfeststellungsklagen bewährt. Sie gibt Rechtssicherheit, entlastet Gerichte und Parteien von unnötigem Vortrag und Prüfungsaufwand und beschleunigt damit die Verfahren. Bislang liegen keiner Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung der Klagebefugnis vor, so dass die Regelung in jedem Fall beibehalten und auf Abhilfeklagen ausgedehnt werden muss.

...✦ Klagebefugnis ausweiten und unwiderlegliche Vermutung beibehalten

Die beabsichtigte Beibehaltung der unwiderleglichen Vermutung der Klagebefugnis für überwiegend öffentlich finanzierte Verbände ist sehr zu begrüßen. Darüber hinaus sollte die Klagebefugnis anderer Verbände an die vollharmonisierten Kriterien der Verbandsklagenrichtlinie angepasst werden.

Zu § 3 – Zuständigkeit

Die Verbraucherzentrale Sachsen begrüßt die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte. Abhilfe- und Musterfeststellungsklage sollten unbedingt in der gleichen Instanz beginnen, um die jeweiligen Anträge in einer Klage kombinieren zu können.

Vor allem mit Blick auf die engen Voraussetzungen der Abhilfeklage ist davon auszugehen, dass Abhilfeklagen in vielen Fällen mit hilfsweisen Musterfeststellungsanträgen verbunden werden müssen, was nur bei einem einheitlichen Instanzenzug gewährleistet ist. Damit folgt der Gesetzgeber der allgemeinen und auch in Massenverfahren sinnvollen Regelung der Zivilprozessordnung (vorbehaltlich gebotener Ausnahmen wie in § 41 Absatz 2 ZPO, die die Verbraucherzentrale Sachsen ebenfalls begrüßt).

...✦ Erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte beibehalten

Die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für Verbandsklage ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Zu § 4 – Verbraucherquorum, Finanzierung

Die Zulässigkeitschürde ist mit 50 glaubhaft zu machenden Fällen viel zu hoch angesetzt und abzulehnen. Die derzeit für die Musterfeststellungsklage geltende Zahl von zehn Einzelfällen

pro Feststellungsantrag sollte auf die Abhilfeklage ausgedehnt und - auch mit Blick auf die Musterfeststellungsklage - jedenfalls nicht angehoben werden.

Insbesondere Abhilfeklagen können auch bei weniger als 50 anspruchsberechtigten Verbraucher*innen sinnvoll und geboten sein. Berücksichtigt man, dass im Rahmen eines für die Glaubhaftmachung erforderlichen Aufrufs nur ein Teil der Betroffenen mobilisiert werden kann, würden mit einem Quorum von 50 faktisch auch Fälle mit deutlich mehr Anspruchsberechtigten ausgeschlossen.

Nach den Erfahrungen der Verbraucherzentrale Sachsen ist bereits eine Beteiligungsquote von zehn Prozent der Betroffenen selbst bis Ende der Anmeldefrist kaum zu erreichen. Dies gilt erst recht für die anfängliche Mobilisierung. Bei einem Quorum von 50 Einzelfällen könnte man Abhilfeklagen bei Massenschäden mit weniger als 500 Betroffenen deshalb vermutlich kaum auf den Weg bringen.

Vor allem bei Musterfeststellungsklagen können zehn glaubhaft zu machende Einzelfälle bereits einen erheblichen Vorbereitungsaufwand bedeuten. Die zehn glaubhaft zu machenden Fälle müssen für jeden Feststellungsantrag vorliegen.

Insofern reicht auch kein Hinweis auf einen Massenschaden mit augenscheinlich hoher Betroffenenzahl.⁴ Welche Anforderungen Gerichte an die Glaubhaftmachung stellen, ist zudem nicht vorhersehbar. Der dafür erforderliche Erklärungs- und Beratungsaufwand ist – auch wegen entsprechenden Rückfragen – sehr hoch.

Klageberechtigte Stellen müssen damit rechnen, dass sie eidesstattliche Versicherungen von den benannten Verbraucher*innen vorlegen müssen

Da das Verbraucherquorum zudem eine Zulässigkeitsvoraussetzung ist und damit am Schluss der mündlichen Verhandlung noch erfüllt sein muss, muss sich der Verband für die Dauer des Verfahrens jeweils vergewissern, dass bei den benannten Verbraucher*innen keine zum Wegfall der Betroffenheit führende Veränderung der Umstände eingetreten ist. Diese Umstände können etwa darin liegen, dass sich einzelne der benannten Verbraucher*innen zwischenzeitlich mit der Beklagten geeinigt haben.

Die Verbraucherzentrale Sachsen machte die **Erfahrung** beim **Oberlandesgericht Dresden**, das in der mündlichen Verhandlung aufgrund zwischenzeitlicher Vergleiche eidesstattliche Versicherungen verlangte, dass der Anspruch weiterhin von den Feststellungsanträgen abhängt.⁵ Damit besteht auch die **Gefahr**, dass das **Unternehmen strategisch gezielt mit in der Klage benannten Verbraucher*innen Vergleiche schließt**, um deren Betroffenheit und damit die **Zulässigkeit der Klage** insgesamt entfallen zu lassen. Diese Tatsache verursachte nicht nur den Umstand, der äußerst zeitintensiven Auseinandersetzung der klageberechtigten Verbraucherzentrale mit den umfangreichen Rückfragen der Betroffenen, sondern zwingt den einzelnen Verbraucher eine Versicherung an Eides statt in Kenntnis der Strafbarkeit bei falscher Abgabe über teilweise komplexe zivilrechtliche Zusammenhänge bei Gericht vorzulegen. Viele Verbraucher*innen machten in Kenntnis dieser juristischen Hintergründe und aufgrund berechtigter Sorge, im Zweifelsfalle Falschaussagen zu erbringen, keinen Gebrauch von der Klageanschlussmöglichkeit. Insofern ist die Gewinnung der Betroffenenanzahl von 10 bereits eine große praktische Hürde.

⁴ BGH, Urteil vom 30.07.2019, Az. VI ZB 59/18, Rn. 12

⁵Musterfeststellungsklage der Verbraucherzentrale Sachsen gegen die Sparkasse Muldentale, OLG Dresden, 5. Zivilsenat, Az.: 5 MK 4/20

Denn bei zehn glaubhaft zu machenden Einzelfällen muss deshalb eine Reserve von zehn bis 30 weiteren Fälle vorgehalten werden.

Häufig werden wegen unterschiedlicher Fallkonstellationen innerhalb eines Massenschadens auch alternative Anträge gestellt. Bei beispielsweise drei alternativen Anträgen müssen dann nach geltender Rechtslage insgesamt schon 30 Fälle glaubhaft gemacht werden. Erhöht sich das gesetzliche Quorum von zehn auf 50 Fälle, wären hier 150 Glaubhaftmachungen erforderlich.

Mit der Erhöhung wäre deshalb für alle Beteiligten ein erheblicher zusätzlicher Aufwand verbunden. Der klagende Verband muss für die für die Fallsammlung notwendigen Aufrufe und deren Auswertung mehr Zeit einplanen. Der Beklagten wären entsprechend lange Schriftsatzfristen einzuräumen und auch das Gericht als Adressat der Glaubhaftmachung müsste die vorgelegten Fälle prüfen.

Sollte der Gesetzgeber kleinere Massenschäden mit weniger als 50 Betroffenen von der Verbandsklage ausschließen wollen, wäre eine widerlegliche gesetzliche Vermutung vorzuziehen. So könnte bei Glaubhaftmachung von zehn Fällen eine Vermutung für das Vorliegen von 50 Fälle eingeführt werden, die bei offenkundig weniger Betroffenen leicht zu erschüttern wäre.

...❖ **Keine Erhöhung des Quorums auf 50**

Die Erhöhung der Zulässigkeitschürde von zehn auf 50 Fälle ist abzulehnen. Es ist weder sachgerecht, Fälle mit einer geringeren Anzahl Betroffener von vornherein von der Verbandsklage auszuschließen noch ist der mit der Glaubhaftmachung in diesem Umfang verbundene Aufwand sinnvoll oder verhältnismäßig.

Drittfinanzierung (§ 4 Absatz 2 und 3)

Die Möglichkeit der Drittfinanzierung ist grundsätzlich zu begrüßen.

Problematisch ist allerdings die Offenlegung der Finanzierungsvereinbarung im Prozess gemäß Absatz 3 Nummer 2, wenn auch die andere Partei davon Kenntnis erhält. Eine Finanzierungsvereinbarung lässt regelmäßig Rückschlüsse über Prozessstrategien und Finanzierungsbedingungen erkennen. In Kenntnis dieser Informationen könnte ein beklagtes Unternehmen seine Verteidigung gezielt so steuern oder in die Länge ziehen, dass die Finanzierung nicht aufrechterhalten werden kann.

Alternativen zur kommerziellen Drittfinanzierung

Kommerzielle Drittfinanzierung bedeutet in aller Regel, dass der Prozessfinanzierer im Erfolgsfall einen Anteil der den Verbraucher*innen zustehenden Zahlungen erhält. Aus Sicht der Verbraucherzentrale Sachsen sollte kollektiver Rechtsschutz aber ebenso wie individueller Rechtsschutz grundsätzlich auch die vollständige Leistung ermöglichen, soweit diese Verbraucher*innen von Rechts wegen zusteht.

...❖ **Drittfinanzierung**

Die grundsätzliche Zulassung der kommerziellen Finanzierung durch Dritte ist zu begrüßen, aber nicht ausreichend. Im Detail besteht Nachbesserungsbedarf zum Schutz der berechtigten Interessen der klagenden Einrichtung. Neben einer kommerziellen Drittfinanzierung sollte ein erweiterter Kostenerstattungsanspruch geschaffen und mittelfristig ein zweckgebundenes Sondervermögen zur Finanzierung von Verbraucherarbeit eingerichtet werden, das auch der Finanzierung von Verbandsklagen dient.

Zu § 9 – Gerichtlicher Vergleich

Die Verbraucherzentrale Sachsen begrüßt die Regelungen zum Vergleichsschluss und die gerichtliche Genehmigung einschließlich der Klarstellung, dass gegen die Ablehnung des Vergleichs die Rechtsbeschwerde zulässig ist.

Zu § 10 – Austritt aus dem Vergleich

Mit Blick auf die hier geforderte Möglichkeit der späten Anmeldung ist der Beitritt zum Vergleich vorrangig zu regeln.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vergleichs sollte jedoch auch die Möglichkeit zum Beitritt eröffnet werden.

Zu § 12 – Informationspflichten

Die von den Pflichten umfassten Informationen stellt die Verbraucherzentrale Sachsen bei Musterfeststellungsklagen bereits ohne gesetzliche Verpflichtungen zu weiten Teilen Verfügung. Die Regelung ist im Hinblick auf den Informationsumfang deshalb grundsätzlich sachgerecht.

Die Kosten der Veröffentlichung auf der Internetseite sind im Einzelfall kaum zu berechnen. Hier wäre deshalb eine pragmatischere Regelung erforderlich, die eine pauschale oder leicht zu berechnende Kostenerstattung ermöglicht (ähnlich der gedeckelten Auslagenpauschale in Nr. 7002 RVG). Mit Blick auf die regelmäßig höheren Streitwerte in Verbandsklageverfahren und die Deckelung gemäß § 48 Absatz 1 GKG-E schlägt die Verbraucherzentrale Sachsen eine Pauschale in Höhe von einem Prozent des Streitwerts vor.

...✦ Kostenberechnung durch Pauschale erleichtern

Die Berechnung der erstattungsfähigen Kosten der Veröffentlichung sollte durch einen pauschalen Berechnungsansatz erleichtert werden.

Zu § 15 – Klageschrift

Zulässigkeit der Abhilfeklage; Gleichartigkeit der Ansprüche

Für die Zulässigkeit der Abhilfeklage ist ein gewisses Maß an Übereinstimmung der Sachverhalte sowie der entscheidungserheblichen Tatsachen- und Rechtsfragen zwingend. Die Anforderungen, die der Referentenentwurf in § 15 Absatz 1 VDuG-E- insbesondere unter Berücksichtigung der Begründung - an die erforderliche Übereinstimmung stellt, sind jedoch zu eng. Laut § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VDuG-E müssen die *gleichen* Tatsachen- und Rechtsfragen entscheidungserheblich sein. Aus der Begründung geht hervor, dass bereits *die Möglichkeit* entscheidungserheblicher individueller Rechtsfragen der *Gleichartigkeit* entgegenstehen sollen.⁶

Ein derartig enges Verständnis von Gleichartigkeit oder sogar Gleichheit ist entschieden abzulehnen. Dadurch würde der Anwendungsbereich der Abhilfeklage enorm eingeschränkt und möglicherweise sogar auf wenige, standardmäßige Fallkonstellationen wie Flug- und Fahrgastenschädigungen reduziert (die allerdings aufgrund der Zulässigkeitschürde 50 glaubhaft zu machender Fälle regelmäßig ebenfalls kaum in Frage kommen dürften).

⁶ Begründung zu § 15 Absatz 1 Nummer 2 des Referentenentwurfs, Seite 78

Letztlich wird jeder einzelne Anspruch auch individuelle Merkmale aufweisen. Deshalb können Ansprüche als solche (bereits dem Grunde nach) bislang auch kein verallgemeinerungsfähiges Feststellungsziel der Musterfeststellungsklage sein.⁷ In Kollektivverfahren muss es aber gerade darum gehen, diese Einzelfallbetrachtung des materiellen Rechts zu überwinden

Für die Zulässigkeit muss deshalb ein im Ermessen des Gerichts stehender Grad an *Ähnlichkeit* ausreichen. Inwieweit Ansprüche, die individuelle Merkmale wie etwa Verjährung, Verwirkung oder Erfüllung aufweisen, Gegenstand einer Abhilfeentscheidung sein können, ist letztlich eine Frage der materiellen Reichweite und damit der Begründetheit vorbehalten.

...✦ **Zulässigkeitsanforderungen lockern**

Die Anforderungen an die Zulässigkeit der Klage dürfen nicht zu eng sein. Anstelle von gleichen Tatsachen- und Rechtsfragen muss ein vom Gericht zu bestimmender Grad an Ähnlichkeit genügen. Allein die Möglichkeit, dass individuelle Rechtsfragen entscheidungserheblich sind, darf einer Abhilfeklage nicht entgegenstehen.

Zu ergänzen: Kollektive Schätzungs- und Pauschalierungsbefugnis

Damit die Abhilfeklage ihr eigentliches Ziel – die Erfüllung ähnlich gelagerter individueller Ansprüche - überhaupt erreichen kann, darf sich das Kollektivverfahren nicht in den Verästelungen materiell-rechtlicher Einzelfallfeststellungen verfangen. Stattdessen muss es möglich sein, in ähnlich gelagerten Fällen einen gewissermaßen „letzten Rest individueller Merkmale“ auch ohne Individualprüfung in das Verbandsklageverfahren zu integrieren und dort zu entscheiden.

Dieses Ziel wird man nur erreichen, wenn man im kollektiven Erkenntnisverfahren hinreichende Pauschalierungs- und Schätzungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt und für die verbleibenden zu entscheidenden Fragen der individuellen Leistungsberechtigung auch dem Sachwalter im Umsetzungsverfahren die erforderlichen Entscheidungsbefugnisse einräumt (siehe unten Kapitel 1.18 zu § 27).

Im Erkenntnisverfahren muss das Gericht die Möglichkeit haben, auch zu individuellen Merkmalen Entscheidungen anhand von abstrakt generellen Feststellungen zu treffen. Dies sollte beispielsweise bei Fragen der Kausalität und anspruchsbegründenden inneren Tatsachen möglich sein und nicht bereits im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung eingeschränkt werden. Andernfalls wären vermutlich nicht nur Schadensersatzansprüche, sondern auch weitgehend generalisierbare Rückzahlungsforderungen von der Abhilfeklage ausgeschlossen.⁸

...✦ **Pauschalierung und Schätzung im Erkenntnisverfahren**

Dem Gericht müssen kollektive Pauschalierungs- und Schätzungsbefugnisse eingeräumt werden, damit in ähnlich gelagerten Fällen die Abhilfeentscheidungen nicht an materiell-rechtlichen Feinheiten der Einzelfälle scheitert.

⁷ Lutz in Beck OK ZPO, 47. Ed. 1.12.2022, [ZPO § 606 Rn. 17](#)

⁸ Gsell/Meller-Hannich, Gutachten des vzbv, 2021, Kapitel V.6. (Seite 31 ff.); Lerch/Valdini: Herausforderungen an den Zivilprozess bei Massenverfahren, NJW 2023, 420, Seite 423

Zu Unterabschnitt 3 – Umsetzungsverfahren

Die Verbraucherzentrale Sachsen begrüßt die Aufteilung des Abhilfeverfahrens in eine gerichtliche Phase und eine darauffolgende Umsetzungsphase unter der Regie eines unabhängigen Sachwalters. Um die Vorteile eines möglichst zügigen, schlanken gerichtlichen Verfahrens ausschöpfen zu können, sollte dieses aber unbedingt mandatsfrei geführt werden.

Zu § 27 – Aufgaben des Sachwalters

Die zentrale Aufgabe des Sachwalters ist die Prüfung und Feststellung der individuellen Leistungsberechtigung (§ 27 Nummer 3 bis 5, 9 und 10 VDuG-E). Diese Aufgabe kann nur auf Grundlage einer tatsächlich und rechtlich möglichst abschließenden gerichtlichen Vorgabe bewältigt werden; hierfür sind weitgehende gerichtliche Pauschalierungs- und Schätzungsbefugnisse erforderlich

Um den Rechtsstreit über die individuelle Leistungsberechtigung nicht in nachfolgende Herausgabeklagen (§ 40 VDuG-E) zu verlagern, spricht sich die Verbraucherzentrale Sachsen darüber hinaus für eine möglichst abschließende und damit grundsätzlich auch rechtskräftige Feststellung individueller Leistungsberechtigungen im Umsetzungsverfahren aus.

Darüber hinaus sollte dem Sachwalter ein möglichst weitreichender Beurteilungsspielraum in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht eingeräumt werden, um abschließende, rechtskräftige Entscheidungen im Einzelfall zu ermöglichen.

... Feststellung der individuellen Anspruchsberechtigung

Dem Sachwalter ist eine hinreichende Prüfungs- und Entscheidungskompetenz in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einzuräumen. Er muss die Parteien über die erforderlichen Tatsachen für einen Antrag auf Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrags nach § 21 VDuG-E informieren.

Zu § 40 – Herausgabeanspruch des Unternehmers

Die Verbraucherzentrale Sachsen lehnt den weitgehenden Herausgabeanspruch des Unternehmers ab. Die Regelung ist zugunsten eines Klagerechts zur Geltendmachung eines Widerspruchs gegen die Sachwalterentscheidung auf Einwendungen zu reduzieren, die der Unternehmer im Umsetzungsverfahren nicht geltend machen konnte.

... Herausgabeanspruch des Unternehmers einschränken

Der Herausgabeanspruch des Unternehmers ist zu weitgehend. Die Entscheidung des Sachwalters sollte grundsätzlich in Rechtskraft erwachsen, ohne dass der Unternehmer im Anschluss an das Umsetzungsverfahren einen Herausgabeanspruch geltend machen kann. Rechtsmittel des Unternehmers sollten im Widerspruchsverfahren sowie mit kurzer Klagfrist gegen Widerspruchsentscheidungen des Sachwalters eingeräumt werden. Ein darüber hinaus gehender Herausgabeanspruch darf nur auf Einwendungen beruhen, die der Unternehmer im Widerspruchsverfahren innerhalb des Sachwalterverfahrens nicht geltend machen konnte.

Zu § 46 – Anmeldung von Ansprüchen; Rücknahme der Anmeldung

Eine Anmeldung sollte noch nach einem Urteil oder Vergleich möglich sein. Deshalb bedarf es insoweit keiner gesetzlichen Regelung, sondern einer Regelung zur Bestimmung einer Frist im Abhilfeendurteil.

Bei Umsetzung der späten Anmelde­möglichkeit kann für die Rücknahme der Anmeldung auf die Anmeldefrist verwiesen werden.

Sollte es bei der frühen Anmeldung und der negativen Bindungswirkung verbleiben, so ist hilfsweise darauf hinzuweisen, dass die Abmeldefrist bis zum Ende des ersten Tages der mündlichen Verhandlung viel zu kurz ist. Die Abmeldefrist müsste deutlich länger sein, um das vom Gesetzgeber gewünschte Ziel einer informierten Entscheidung erreichen zu können.

ARTIKEL 2 – MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGENREGISTER-VERORDNUNG

Die Verbraucherzentrale Sachsen bedauert, dass in der Registerverordnung offenbar nur Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen geplant sind. Verbraucher*innen sollten darüber informiert werden, aus welchen Gründen ihre Anmeldung zum Klageregister abgelehnt wurde. Wenn die Eintragung daran scheitert, dass die erforderlichen Angaben nach § 46 Absatz 2 Satz 1 VDuG-E nicht vollständig sind, besteht für die Verbraucher*innen in der Regel die Möglichkeit, die Anmeldung nachzuholen. Um eine neue, vollständige Anmeldung übermitteln zu können, sollten sie aber darauf hingewiesen werden, welche Angaben fehlten.

Unklar ist bislang, welche Konsequenzen die fehlende Angabe des Geschäftszeichens bei der Rücknahme der Anmeldung hat. Die Rücknahme der Anmeldung muss auch ohne Angabe des Geschäftszeichens berücksichtigt werden. Die Angabe des Geschäftszeichens darf in der elektronischen Kommunikation kein Pflichtfeld sein.

In der Registerverordnung sollte ausdrücklich vorgesehen werden, dass Vertreter benannt und bereits gespeicherte Angaben geändert werden können. Bislang ist es zumindest in der Praxis möglich, bei der Anmeldung auch einen Vertreter anzugeben. Dabei kann es sich um einen Rechtsbeistand, einen Betreuer oder sonstige Vertretungsberechtigte handeln. Diese Handhabung ist sehr sinnvoll, sie ist bislang in der Registerverordnung jedoch nicht geregelt und sollte deshalb ausdrücklich aufgenommen werden.

Wollen Verbraucher*innen die Angaben zum Gegenstand und Grund des Anspruchs ändern oder ergänzen, bleibt ihnen nach geltender Rechtslage nur die Möglichkeit, einen neuen Registereintrag vorzunehmen. Damit droht das Register unübersichtlich zu werden. Auch eine Änderung des Vertreters (siehe oben) kommt in der Praxis häufig vor und sollte ermöglicht werden. Die Registerverordnung sollte deshalb die Angabe eines Vertreters vorsehen und Änderungen der eingetragenen Anmeldungen ermöglichen.

Des Weiteren sind aus den Erfahrungen der Verbraucherzentrale Sachsen erhebliche Herausforderungen bei dem Betrieb des Registers durch das Bundesamt für Justiz (BfJ) festzustellen. So sind teilweise Daten verloren gegangen, die Datenpflege ist nicht kontinuierlich erfolgt (so lagen zum Zeitpunkt des Beginns der Verhandlungen vor dem OLG, dem OLG regelmäßig die aktuellen Zahlen nicht richtig vor), die Auskünfte sind nicht aktuell und jederzeit abrufbar, ein modernes elektronisches Verfahren ist nicht etabliert. Die VZS regt daher dringend an, auch die Bearbeitung des Registers durch das BfJ zu verbessern.

Verbandsklagenregisterverordnung anpassen

Die Verbandsklagenregisterverordnung sollte nicht nur redaktionell, sondern auch inhaltlich angepasst, eine moderne elektronische Verarbeitung ermöglicht werden. Erforderlich ist eine Information der Verbraucher*innen über die Gründe einer abgelehnten Anmeldung, eine Klarstellung bei der Rücknahme der Anmeldung, eine Regelung der gesetzlichen Vertretung und die Möglichkeit einer nachträglichen Änderung der Anmeldung. Dies sollte zudem zeitnah online möglich sein.

ARTIKEL 7 – BÜRGERLICHES GESETZBUCH

Verjährungshemmung durch Antrag auf einstweilige Verfügung und Unterlassungsklage (§ 204a Absatz 1 Nummer 1 und 2)

Die Verbraucherzentrale Sachsen begrüßt die Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 Verbandsklagenrichtlinie. Die Hemmung der Verjährung abhängiger Ansprüche ist eine der zentralen Zielsetzungen im kollektiven Rechtsschutz durch Verbandsklagen. Angesichts der Erfahrungen mit dem Klageregister der Musterfeststellungsklage auf der einen Seite und der rechtlich einfacher und sicherer zu gestaltenden Alternative der automatischen Verjährungshemmung durch Verbandsklage ist es sehr zu begrüßen, dass sich der europäische Richtliniengeber für letztere Variante entschieden hat.

Verjährungshemmung bei Musterfeststellungsklagen (§ 204a Absatz 1 Nummer 3)

Im Referentenentwurf wird für die Musterfeststellungsklage die bislang geltende Regelung zur Verjährungshemmung mit Wirkung allein für (frühzeitig) angemeldete Verbraucher*innen aus § 204 Absatz 1 Nummer 1a BGB inhaltlich unverändert übernommen.

Die Verbraucherzentrale Sachsen lehnt die Regelung deshalb entschieden ab und fordert auch für Musterfeststellungsklage eine automatische Verjährungshemmung wie bei einstweiliger Verfügung und Unterlassungsklagen.

Die bisherige Regelung hat sich als wenig praxistauglich erwiesen. Sie ist weder sachdienlich noch erforderlich, sondern hält an einem veralteten Verjährungsregime fest, für das im Vergleich mit der modernen Regelung in Artikel 16 Verbandsklagenrichtlinie und deren Umsetzung für einstweilige Verfügungen und Unterlassungsklagen in § 204a Absatz 1 Nummer 1 und 2 BGB-E keine nachvollziehbaren Argumente sprechen.

Für eine automatische Verjährungshemmung sprechen zahlreiche Gründe.

- ✓ Die automatische Verjährungshemmung ist integraler Bestandteil der in dieser Stellungnahme geforderten „schlanken“, weil **mandatsfreien** Verbandsklage. Während des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens sollte deshalb grundsätzlich auf eine Anmeldung verzichtet werden. Sie ist weder zur Verjährungshemmung noch zur Beteiligung am gerichtlichen Verfahren erforderlich. Alle Wirkungen der Anmeldung lassen sich auch – und besser – anders herbeiführen.
- ✓ Die **Anmeldung** zum Klageregister ist zur Hemmung der Verjährung **überflüssig** und nur eine **zusätzliche bürokratische Hürde**. Es ist ein immer wieder auftauchendes Missverständnis, dass die Anmeldung zum Klageregister erforderlich sei, um den anmeldenden Verbraucher*innen Gewissheit in Bezug auf die Verjährungshemmung zu geben. Das ist falsch. Die Verjährungshemmung setzt immer – auch bei einem Anmeldeerfordernis - voraus, dass die zu hemmenden Ansprüche inhaltlich von der Verbandsklage abhängen. Die insoweit möglicherweise entstehende Rechtsunsicherheit wird auch durch eine Anmeldung nicht beseitigt.
- ✓ Die Anmeldung zum Klageregister produziert für alle Beteiligten einen **unnötigen, zusätzlichen Aufwand**. Das gilt insbesondere für das **Bundesamt der Justiz**, das das Klageregister führt und die Anmeldungen entgegennehmen muss. Nach dem Modell der Verbraucherzentralen für ein spätes Opt-in bei Abhilfeklagen würde die Anmeldung bei Musterfeststellungsklagen vollständig entfallen. Das Bundesamt für Justiz könnte so erheblich entlastet werden.

- ✓ Das **Klageregister** ist **fehleranfällig** und ist damit selbst eine potenzielle Quelle für Rechtsunsicherheit. Im Rahmen der Musterfeststellungsklagen gegen sächsische Kreditinstitute hat die Verbraucherzentrale Sachsen für vertretene Verbraucher*innen die Eintragung in das Klageregister veranlasst. Dennoch konnte das Bundesamt für Justiz den Eingang der Anmeldung entweder gar nicht oder erst nach weiteren Recherchen bestätigen. Dies führt zu unnötiger Rechtsunsicherheit und kann Verbraucher*innen daran hindern, berechnete Ansprüche auf Basis eines Musterfeststellungsurteils nach Ablauf der ohne die Hemmung geltenden Verjährungsfrist durchzusetzen.
- ✓ Es herrscht **Unsicherheit**, welche Informationen die Verbraucher*innen bei der Anmeldung zum Klageregister als „Gegenstand und Grund“ angeben müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Anmeldung keine anwaltliche Hilfe und selbstverständlich auch keine juristische Vorbildung verlangt werden kann. Die Anforderungen der Gerichte sind aber teilweise so hoch, dass auch Anmeldungen abhängiger Ansprüche wegen unzureichender Angaben der Verbraucher*innen als nicht ausreichend und damit unwirksam angesehen wurden.⁹ Für die Verbraucher*innen bedeutet das, dass die Verjährungshemmung nicht eingetreten ist und deswegen die Ansprüche verjährt sind.
- ✓ Eine automatische Verjährungshemmung dürfte auch bei Musterfeststellungsklagen die **Gerichte** von massenhaften Parallelverfahren **entlasten**. Bei drohender Verjährung müssen Verbraucher*innen entscheiden, ob sie die Verjährung durch Anmeldung zur Verbandsklage oder durch Erhebung einer Individualklage hemmen. Im Dieselskandal haben viele Verbraucher*innen davon abgesehen, sich zu Beginn des Prozesses an die Musterfeststellungsklage zu binden; sie haben sich stattdessen für eine passgenaue Durchsetzung ihres Anspruchs entschieden. Diese Entscheidung mussten sie aber wegen der drohenden Verjährung frühzeitig treffen, eine Individualklage bei Nichtanmeldung war dann unausweichlich. Bei einer automatischen Verjährungshemmung hätten diese Verbraucher*innen abwarten und von einer verjährungshemmenden Klage absehen können. Nach Abschluss eines Musterfeststellungsverfahrens wird dieses wiederum eine faktische Bindungswirkung auslösen. Verbraucher*innen würden – je nach Ausgang - entweder von einer Klage absehen oder streitige Ansprüche könnten auf Basis der Musterfeststellung deutlich schneller abgewickelt werden (falls das Unternehmen nicht schon außergerichtlich leistet).
- ✓ Wenig praktikabel erscheint auch die Aufspaltung der Verjährungsregelungen bei Unterlassungsklagen auf der einen Seite und Verbandsklagen auf der anderen Seite. Das könnte dazu führen, dass Verbände in vielen Fällen alleine für die verjährungshemmende Wirkung parallele Unterlassungsklagen erheben. Die daraus möglicherweise folgenden Abgrenzungsschwierigkeiten, in welchen Fällen Verjährungshemmung erreicht wird und in welchen nicht, sollte vermieden werden.

...❖ **Verjährungshemmung ohne Anmeldung ermöglichen**

Für alle von einer Musterfeststellungsklage abhängigen Ansprüche von Verbraucher*innen muss die Verjährung allein durch Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage gehemmt werden, ohne dass sich Verbraucher*innen zum Klageregister anmelden.

⁹ Siehe Fußnote 16

Verjährungshemmung bei der Abhilfeklage (§ 204a Absatz 1 Nummer 4)

Bei der Abhilfeklage ist die automatische Verjährungshemmung ohne Registeranmeldung noch wichtiger als bei der Musterfeststellungsklage. Insbesondere in Kombination mit der in dieser Stellungnahme geforderten späten Anmelde­möglichkeit für Verbraucher*innen ist eine ebenso anmeldefreie Verjährungshemmung zwingend erforderlich. Es ist nicht sinnvoll, das Klageregister allein zur Verjährungshemmung für Anmeldungen zu öffnen.

Neben den oben bei der Musterfeststellungsklage genannten Argumenten, die ebenso bei der Abhilfeklage zum Tragen kommen, sollten ergänzend folgende Punkte berücksichtigt werden:

- ✓ Die automatische Verjährungshemmung in Kombination mit einem späten Opt-in hat erhebliches richtersentlastendes Potenzial.
- ✓ Die Regelung der Verjährungshemmung ist nach Auffassung der Verbraucherzentralen unionsrechtswidrig. Der Argumentation, dass Betroffenheit bei der Abhilfeklage eine Anmeldung zwingend voraussetze, während sie bei der Unterlassungsklage auch ohne Anmeldung allein aus der *Betroffenheit* von einem Rechtsverstoß folge, weil es dort keine Anmeldung gebe, kann nicht gefolgt werden.
- ✓ Da die Unterlassungsklage gemäß Artikel 8 Absatz 3 Verbandsklagenrichtlinie zwingend mandatsfrei geführt wird, kann Bezugspunkt der Betroffenheit nur der **Rechtsverstoß**, aber nicht die Anmeldung sein. In der deutschen Fassung der Richtlinie wird in beiden Fällen der Begriff der „Betroffenen“ verwendet. Betroffen sind deshalb nicht nur diejenigen, die aktiv an einem Verfahren teilnehmen, zu dem sie Ansprüche anmelden

...✦ Verjährungshemmung ohne Anmeldung ermöglichen

Für alle Ansprüche von Verbraucher*innen, die Gegenstand einer Abhilfeklage sind, muss die Verjährung allein durch Rechtshängigkeit der Abhilfeklage gehemmt werden, ohne dass sich Verbraucher*innen zum Klageregister anmelden. Die Verbandsklagenrichtlinie schreibt ausdrücklich die Verjährungshemmung für alle Betroffenen vor. Betroffen sind aber nicht nur angemeldete, sondern alle geschädigten Verbraucher*innen.

ARTIKEL 9 – UNTERLASSUNGSKLAGENGESETZ

Zu § 2 – Anwendungsbereich

Der Verbraucherzentrale Sachsen begrüßt den weiterhin offenen Anwendungsbereich des Unterlassungsklagengesetzes unter gleichzeitiger ausdrücklicher Einbeziehung des Anhangs der Verbandsklagenrichtlinie. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und sollte beibehalten werden.

Zu § 6 – Gerichtliche Zuständigkeit

Die Verbraucherzentrale Sachsen begrüßt die im Entwurf enthaltene erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte und plädiert für die Beibehaltung dieser Regelung.

Zutreffend ist das Argument, dass in Unterlassungsverfahren überwiegend Rechtsfragen zu klären sind und deshalb eine Tatsacheninstanz ausreicht. Zudem erfährt die Praxis bei der Bearbeitung durch Oberlandesgerichte regelmäßig eine schnellere Verfahrensdauer.

... Bei Eingangsinstanz OLG ist Revision gesetzlich zuzulassen

Die Verbraucherzentrale Sachsen spricht sich unmissverständlich für die Eingangsinstanz beim Oberlandesgericht aus und plädiert für die gesetzliche Zulassung der Revision.

Zu § 16 – Bußgeld

Die Bußgeldandrohung in Höhe von 100.000 Euro (§ 16 Absatz 2 UKlaG) gegenüber Verbraucherverbänden wegen nicht richtig oder rechtzeitig veröffentlichter Angaben auf der Internetseite (§ 16 Absatz 1 Nr. 3 UKlaG-E) sowie für nicht unverzüglich bekannt gemachte einstweilige Verfügungen (§ 16 Absatz 1 Nr. 4 UKlaG-E) ist unverhältnismäßig hoch. 10.000 Euro würden hier vollkommen ausreichen, um die klageberechtigten Stellen zur Einhaltung der Informationspflichten anzuhalten.

Zum Vergleich: Im Verbraucherschutzdurchführungsgesetz ist der Bußgeldrahmen für *Unternehmen*, die gegen behördliche Anordnungen verstoßen, auf 10.000 Euro begrenzt (§ 9 Absatz 2 EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz).

... Bußgeldrahmen anpassen

Die Bußgeldandrohung sollte auf 10.000 Euro gesenkt werden.

ARTIKEL 12 – GESETZ GEGEN DEN UNLAUTEREN WETTBEWERB

Zu § 10 – Gewinnabschöpfung

Die Verbraucherzentrale Sachsen begrüßt die Reformvorschläge für den Gewinnabschöpfungsanspruch im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) als ersten Schritt zur Erleichterung der Abschöpfung von Unrechtsgewinnen. Die Änderungsvorschläge sind allerdings noch nicht ausreichend, um dem bislang *zahnlosen Tiger*¹⁰ Gewinnabschöpfung den erforderlichen *Biss* zu verleihen.

Wenn ein Unternehmen Gewinne durch Rechtsbruch erzielt und eine Rückzahlung an Verbraucher*innen insbesondere mittels künftiger Abhilfeklage nicht in Frage kommt, müssen wirksame Abschöpfungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Dies ist insbesondere bei Streuschäden erforderlich, wenn Rechtsverstöße bei einzelnen Verbraucher*innen Schäden in Höhe weniger Cent oder Euro verursachen, sich beim Unternehmen aber zu Gewinnen im sechs- bis siebenstelligen Bereich summieren.

Bislang sind Klagen auf Gewinnabschöpfung sehr schwierig, weil sowohl der Vorsatz wie auch der Unrechtsgewinn im Einzelnen dargelegt werden müssen. Darüber hinaus bergen Gewinnabschöpfungsklagen zu hohe Kostenrisiken für gemeinnützig arbeitende Verbände. Und letztendlich muss ein erfolgreich eingeklagter Unrechtsgewinn bislang an die Staatskasse abgeführt werden, obwohl der klagende Verbraucherverband das volle Prozesskostenrisiko trägt.

Der Gewinnabschöpfungsanspruch muss deshalb umfassend reformiert werden:

- ✓ Der **Verschuldensmaßstab** ist zu senken; mindestens der Nachweis vorsätzlichen Handelns muss entfallen,
- ✓ die **Gewinnberechnung** muss erleichtert werden,
- ✓ die bei Unterlassungs- und Musterfeststellungsklagen bewährte **Streitwertdeckelung** in § 48 Absatz 1 Gerichtskostengesetz muss auch auf den Gewinnabschöpfungsanspruch Anwendung finden und
- ✓ die abgeschöpften Gewinne müssen in ein **zweckgebundenes Sondervermögen** zur Förderung der Verbraucherarbeit überführt und damit nicht zuletzt zur Finanzierung von Verbandsklagen verwendet werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf können bereits in zwei dieser Punkte Verbesserungen erreicht werden. Diese reichen allerdings nicht aus, sondern sollten wie folgt ergänzt werden

Die **Senkung des Verschuldenserfordernisses** von Vorsatz auf grobe Fahrlässigkeit würde die Abschöpfung sicherlich erleichtern. Der bislang geltende Vorsatz erfordert mindestens, dass der Rechtsverstoß für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen wird. Ein – auch grob fahrlässiger - Irrtum über die Rechtswidrigkeit des Handelns lässt diesen Vorsatz bereits entfallen.¹¹ Angesichts der Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der Verschuldensmaßstäbe würde eine noch weitere Absenkung die Anwendung der Gewinnabschöpfung erleichtern. Auch die kartellrechtliche Vorteilsabschöpfung durch Behörden ist bereits bei einfacher Fahrlässigkeit möglich (§ 34 GWB) und soll nach einem aktuellen Gesetzentwurf sogar

¹⁰ Hörmann, Massenschäden in der Praxis – aus Sicht der Verbraucherzentralen, VuR 2016, 81, [82](#)

¹¹ Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen, 41. Aufl. 2023, UWG § 10 Rn. 6

verschuldensunabhängig möglich sein.¹² Die Gewinnabschöpfung sollte nicht dahinter zurückbleiben.

In der Praxis der Gewinnabschöpfung ist die Berechnung des Unrechtsgewinns und die Beweisführung der Kausalität zwischen Rechtsverstoß und Gewinn für klagende Verbände eine der **schwierigsten Hürden**. Insbesondere bei Irreführung von Verbraucher*innen, also einer im Rahmen des Lauterkeitsrechts zentralen Regelung, lässt sich der kausale Schaden in der Regel nicht beziffern.

Um die Beweisführung zu erleichtern, sollten Gerichte deshalb einerseits auf die Möglichkeiten der freien Beweiswürdigung und Schadensschätzung gemäß §§ 286, 287 ZPO zurückgreifen. Deshalb ist es zu begrüßen, dass diese Grundsätze künftig auch bei der Festlegung der Schadenshöhe und der Kausalität zum Tragen kommen sollen. Bei dieser Änderung handelt es sich aber im Wesentlichen um eine Klarstellung der Rechtslage, wonach bereits im Rahmen des geltenden § 10 UWG auf die Grundsätze des Anscheinsbeweises und die §§ 286, 287 ZPO zurückzugreifen ist.¹³

Um die genannten Beweisschwierigkeiten im Rahmen der Gewinnberechnung und Kausalität angemessen zu kompensieren, wäre ergänzend eine **Vermutungsregelung** erforderlich. So sollte widerleglich vermutet werden, dass ein Unternehmen bei nachgewiesenem schuldhaftem Rechtsverstoß einen Vorteil in Höhe von einem Prozent seiner Inlandsumsätze mit dem Produkt oder Dienstleistung erzielt hat, das mit dem Rechtsverstoß in Zusammenhang steht. Auch diese Regelung ist Gegenstand des aktuellen Entwurfs eines Wettbewerbsdurchsetzungsgesetzes¹⁴ und sollte auf das Lauterkeitsrecht übertragen werden.

...🔗 **Gewinnabschöpfung weitergehend reformieren**

Die Reformvorschläge für die Gewinnabschöpfung sind zu begrüßen, gehen aber nicht weit genug. Der Verschuldensmaßstab sollte mindestens auf einfache Fahrlässigkeit reduziert werden, die Beweiserleichterungen sollten um eine widerlegliche Vermutung ergänzt und der Streitwert bei 250.000 Euro gedeckelt werden. Abgeschöpfte Unrechtsgewinne sollten in ein Sondervermögen zur Finanzierung der Verbraucherarbeit fließen, aus dem auch Verbandsklagen finanziert werden können.

¹² [Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für ein Gesetz zur Verbesserung der Wettbewerbsstrukturen und zur Abschöpfung von Vorteilen aus Wettbewerbsverstößen vom 26.09.2022](#)

¹³ Köhler a.a.O.

¹⁴ [Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für ein Gesetz zur Verbesserung der Wettbewerbsstrukturen und zur Abschöpfung von Vorteilen aus Wettbewerbsverstößen vom 26.09.2022](#)

ARTIKEL 27 – GERICHTSKOSTENGESETZ

Zu § 48 – Streitwertbegrenzung bei Abhilfeklagen und Gewinnabschöpfung

Gewinnabschöpfungsklagen können sehr hohe Streitwerte erreichen, die wiederum zu erheblichen Kostenrisiken für klagende Verbände führen. Insofern ist es einerseits zu begrüßen, wenn die Zulässigkeit der kommerziellen Prozessfinanzierung nun gesetzlich verankert werden soll. Alternativ hierzu sollte Verbänden aber auch ermöglicht werden, zu einem moderaten Streitwert ohne Beteiligung eines kommerziellen Finanziers tätig zu werden.

Die Gewinnabschöpfung sollte deshalb ebenso wie die Klagen auf Unterlassung, Musterfeststellung und künftig Abhilfe von der Streitwertbegrenzung auf 250.000 Euro in § 48 Absatz 1 Satz 1 Gerichtskostengesetz (GKG) profitieren. Gewinnabschöpfungsklagen wären dann nicht von einem kommerziellen Finanzierer abhängig. Die abgeschöpften Gewinne müssten nicht zu einem großen Teil an diesen abgeführt werden, sondern stünden vorzugsweise der Verbraucherarbeit zur Verfügung (siehe folgende Punkt zur Einführung eines zweckgebundenen Sondervermögens) oder dem Bundeshaushalt.

Die abgeschöpften Unrechtsgewinne fließen bislang in den Bundeshaushalt. Mit dem Gesetzentwurf soll ein Teil dieser Gewinne als Aufwendungsersatz in Abstimmung mit dem Bundesamt für Justiz an einen privaten Prozessfinanzierer fließen können.

Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, die kommerzielle Drittfinanzierung sollte aber nicht die einzige Finanzierungsmöglichkeit sein. Wichtiger als die private Prozessfinanzierung wäre es, Unrechtsgewinne ebenso wie anteilig Kartellbußgelder zumindest indirekt den geschädigten Verbraucher*innen zugutekommen zu lassen, indem dieses Geld in ein zweckgebundenes Sondervermögen fließt, das dann wiederum zur Finanzierung weiterer Klagen zur Verfügung stehen würde.¹⁵

... Streitwertbegrenzung reduzieren

Die Streitwertbegrenzung ist grundsätzlich zu begrüßen, aber mit 500.000 Euro zu hoch angesetzt. Die bislang geltende Begrenzung bei 250.000 Euro muss auch für die künftige Abhilfeklage gelten.

¹⁵ Grundlegend hierzu Fezer, Zweckgebundene Verwendung von Unrechtserlösen und Kartellbußen zur Finanzierung der Verbraucherarbeit, Düsseldorf, 2012; [Stellungnahme des Bundesrats vom 06.03.2015, BR-Drs. 26/15, Nr. 7 \(Seite 6\)](#)

Neu: Gesetzgebungsverfahren zur Einführung einer komplementären Gruppenklage

GRUPPENKLAGE

Die Verbraucherzentrale Sachsen befürwortet die Einführung einer Gruppenklage, mit der Betroffene eines Massenschadens auch ohne die Klage eines Verbands gemeinsam Wiedergutmachung erhalten können.

Gruppenklage und Verbandsklage unterliegen unterschiedlichen Voraussetzungen. Die Verbandsklage steht in der erfolgreichen Tradition einer mandatsfreien Klage zur Untersagung von Rechtsverstößen, die nunmehr endlich mit Ergänzung der Abhilfeklage bei einer verbraucher- und anwendungsfreundlichen Ausgestaltung an Breitenwirkung zugunsten der Geschädigten gewinnen könnte. Der Vorteil liegt hier in der institutionellen Legitimierung des klagebefugten Verbands, die ein mandatsfreies und dadurch besonders effizientes Verfahren ermöglicht. Diese Vorteile können aber nur bei einem späten Opt-in mit automatischer Verjährungshemmung optimal ausgeschöpft werden.

Angesichts der versäumten Umsetzungsfrist empfiehlt die Verbraucherzentrale Sachsen zunächst das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Verbandsklagerichtlinie abzuschließen. Im Anschluss sollte dann zügig ein weiteres Gesetzgebungsverfahren zur Einführung einer komplementären Gruppenklage auf den Weg gebracht werden.

IV. FAZIT

ZENTRALE FORDERUNG: ZEITPUNKT DER ANMELDUNG ZU VERBANDSKLAGEN - SPÄTES OPT-IN

Gleichwohl es einige positive Regelungsvorschläge hinsichtlich der Umsetzung wichtiger Forderungen gibt, bleibt die Ausgestaltung des Entwurfes jedoch nach Auffassung der Verbraucherzentrale Sachsen in den zentralen Fragen hinter den gesetzgeberischen Möglichkeiten und den praxisbezogenen Erfordernissen zurück. Die Verbraucherzentrale Sachsen plädiert für eine Überarbeitung mehrerer Regelungen, um eine ausreichende Durchsetzung von Verbraucherrechten zu gewährleisten. Enttäuschend erscheint im aktuellen Entwurf aus Sicht der Verbraucherzentrale Sachsen im Besonderen folgende Regelung: Die Frist, in der Verbraucher*innen ihre Ansprüche an Klage anmelden können, ist zu kurz anberaumt. Viele Betroffene werden damit von der Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche von vornherein ausgeschlossen.

Der vorliegende Referentenentwurf sieht in § 46 Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz (VDuG) vor, dass sich Verbraucher*innen nur bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins zur Eintragung in das Verbandsklagenregister anmelden können. Damit orientiert sich der Entwurf an § 608 ZPO, der aktuell noch die Anmeldefrist für die Musterfeststellungsklagen regelt.

Doch so wichtig die Einführung der Musterfeststellungsklage auch war, gehört auch zur Wahrheit, dass sie den kollektiven Rechtsschutz zwar verbessert hat, das Potenzial aber bei Weitem nicht ausschöpft. Sie erreicht in der Praxis nur einen Bruchteil der Geschädigten. Entgegen der Begründung im Entwurf hat sich diese Regelung aus Sicht des effektiven Verbraucherschutzes und auf Basis gezogener Erfahrungswerte der Verbraucherzentrale Sachsen nicht bewährt und ist daher abzulehnen.

In den seit 2019 von der Verbraucherzentrale Sachsen geführte Musterfeststellungsklagen gegen Kreditinstitute wegen falsch berechneter Zinsen aus Prämiensparverträgen haben sich rund 7.500 Betroffene angeschlossen. Diese Fälle würden sich auch für Abhilfeklagen eignen, sodass Verbraucher*innen die ihnen zustehenden Zinsen am Ende auch direkt erhalten würden. Da bei der Feststellung der individuellen Ansprüche teilweise Verwirkung behauptet wird, droht die gesamte Abhilfeklage zu scheitern, wenn das Gericht diese individuellen Merkmale mangels entsprechender Pauschalierungsbefugnisse nicht überwinden kann. Des Weiteren ist aus den Erfahrungen der Klagetätigkeiten der Verbraucherzentrale Sachsen die im Entwurf festgelegte Zulässigkeitshürde von 50 Einzelfällen für jedwede Verbandsklagen praxisfern und zu hoch. Insbesondere bei alternativen Feststellungsanträgen multipliziert sich die Zahl, wodurch der Vorbereitungsaufwand stark ansteigen würde und kleinere Massenschadenfälle automatisch außen vor blieben.

Aus Sicht der Verbraucherzentrale Sachsen können insofern schlussfolgernd zwei zentrale Gründe festgestellt werden: Die sehr frühe Bindung an das Verfahren mit einem Anmeldestopp noch vor Beginn der mündlichen Verhandlung und die Beendigung auf halben Weg mit

Feststellungen statt Leistungen für Verbraucher*innen. Gerade der Zeitpunkt für die Anmeldung ist besonders entscheidend für die Effektivität und den Erfolg der Verbandsklagen. Die Musterfeststellungsklage ist nicht attraktiv genug, damit sich nach einem Massenschaden möglichst viele Verbraucher*innen anschließen und auf Individualklagen verzichten. Bei kleineren Schäden überwiegt weiterhin das sogenannte rationale Desinteresse an der Rechtsverfolgung und bei größeren Schäden klagt die Mehrheit – insbesondere die rechtsschutzversicherten Verbraucher*innen – weiter individuell.

Die nun vorliegende Verbandsklagenrichtlinie schreibt eine sogenannte Abhilfeklage mit Leistung an Verbraucher*innen vor. Gleichzeitig ermöglicht die Richtlinie eine späte Anmeldung, noch nach einer gerichtlichen Abhilfeentscheidung.

Diese beiden Punkte – späte Anmeldung und direkte Leistung – sind nach Überzeugung der Verbraucherzentrale Sachsen die wichtigsten Änderungen, um die Musterfeststellungsklage zu einer effizienten, leistungsfähigen, unbürokratischeren, „schlanken“ und damit anwendungsfreundlicheren Verbandsklage weiterzuentwickeln. Die Hemmung der Verjährung und die Bindungswirkung des Urteils sollen für alle Betroffenen eintreten. Alternativ könnte das Gesetz vorsehen, dass eine Anmeldung jederzeit möglich ist. Nur ein spätes Opt-in gewährleistet einen effizienten Verbraucherschutz. Anmeldungen zu den Verbandsklagen müssen für alle Geschädigten auch nach einem Urteil oder Vergleich möglich sein. Eine späte Anmeldung erlaubt es Verbraucher*innen sich für oder gegen eine Beteiligung zu entscheiden, wenn die Art und Höhe ihrer Entschädigung feststeht, während sie sich bei einem frühen Opt-In an einen fremden Prozess binden, auf den sie keinerlei Einfluss haben. Verbraucher*innen brauchen Zeit, um zu prüfen, ob sie überhaupt betroffen sind. Vielmehr erfahren auch nicht alle Verbraucher*innen trotz Registerbekanntmachungen und entsprechender Öffentlichkeitsarbeit der Verbände rechtzeitig von einem entsprechenden Verfahren, da die Berichterstattung ihren Höhepunkt meist erst zu Verhandlungsbeginn oder mit einem Urteil erreicht.

Nur durch eine späte Anmeldeöglichkeit kann sichergestellt werden, dass sich viele Geschädigte einer Verbandsklage anschließen können. Gleichzeitig dient dies auch einer Entlastung der Justiz von massenhaften parallel geführten Individualklagen. Ein spätes Opt-In nach einem Urteil oder Vergleich vermeidet ungeprüfte Anmeldungen zum Klageregister, spart Aufwand und Kosten eines unzuverlässigen Registers und trägt somit zu einer effizienten Prozessführung bei. Darüber hinaus reduziert eine späte Anmeldung das Haftungsrisiko für die klageberechtigten Verbände und erleichtert somit die justizentlastende Verbandsklage. Ein frühes Opt-In schützt dagegen – zu Unrecht – rechtskräftig verurteilte Unternehmen vor der Breitenwirkung einer Verbandsklage. Das Argument, dass Unternehmer frühzeitig erkennen müssen, welche Forderungen auf sie zukommen, greift indes nicht. Dem Unternehmen als Schädiger müsste es unproblematisch möglich sein zu beurteilen, wie viele Kund*innen sie tatsächlich geschädigt haben. Für die Verbraucher*innen bedeutet die fehlende Möglichkeit eines späten Opt-In dagegen den Verweis auf die kostenintensive Individualklage und damit meist auf den Verzicht der eigenen Rechtsdurchsetzung. Die im Referentenentwurf vorgesehene frühe Anmeldung noch vor dem ersten Termin der mündlichen Verhandlung ist daher abzulehnen.

Die zentrale Forderung der Verbraucherzentrale Sachsen zur Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie richtet sich deshalb auf ein spätes Opt in – nach einem Urteil oder Vergleich.

Um die Dauer der angestrebten Massenverfahren maßgeblich zeitlich einzugrenzen und die betroffenen Verbraucher*innen auf dem schnellsten Wege zu ihren Rechten zu verhelfen, ist die im Entwurf getroffene Regelung der Oberlandesgerichte als Eingangsinstanz jedweder Verbandsklagen die alternativlose Wahl.

Die Verbraucherzentrale Sachsen begrüßt daher die im Entwurf enthaltene erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte und plädiert unmissverständlich für die Beibehaltung dieser Regelung.

Das von der Verbraucherzentrale Sachsen ausdrücklich unterstützte System der Verbandsklagen sollte daher zugleich für die klageberechtigten Verbände und die Gerichte praktikabel sein und der Notwendigkeit einer gesicherten Finanzierung Rechnung tragen. Die Chance, die Verfahrensvorgaben daher praxisorientiert und möglichst einfach auszugestalten, darf nicht verspielt werden.

Die Verbraucherzentrale Sachsen plädiert daher vor diesem Hintergrund für eine Justierung der vorstehend ausgeführten Punkte.